

98/J XXI.GP

**ANFRAGE****des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betreffend  
„Rechtsgleichstellung von Hebammen mit Ärzten u.a. im KFG und der StVO“**

Der § 20 Kraftfahrzeuggesetz 1967 regelt, unter welchen Voraussetzungen Warnleuchten mit blauem Licht verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung ist sehr detailliert und führt zu dem unverständlichen Ergebnis, dass beispielsweise Tierärzte derartige Warnleuchten für den Notfall anbringen dürfen, nicht jedoch Hebammen. In Salzburg wurde einem derartigen Antrag einer Hebamme durch den Landeshauptmann daher keine Folge gegeben.

Die Zahl der Hausgeburten in Österreich ist zunehmend. Der Beruf der Hebamme bekommt dadurch immer mehr an Bedeutung. Für zahlreiche Hebammen ist für die Ausübung ihres Berufes ein Auto notwendig, da sie rasch zu den Geburten vor Ort kommen müssen. Alleine aus Sicherheitsgründen für die Hebammen, anderer Verkehrsteilnehmer und der werdenden Mütter wäre es notwendig, dass auch dieser Berufsgruppe des Gesundheitswesens die Verwendung des Blaulichts im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gestattet wird.

Laut § 20 Abs. 5 KFG dürfen Warnleuchten mit blauem Licht an Fahrzeugen bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Eine Voraussetzung die bei der Tätigkeit von Hebammen wohl voll erfüllt ist.

Die Verwendung von Blaulicht im Straßenverkehr gilt nicht als „Erkennungsmerkmal“ für bestimmte Berufsgruppen, sondern dient ausschließlich der Erhöhung der Sicherheit und zur raschen Hilfe von Menschen.

Auch in der StVO sind Ärzte sowie Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind gegenüber Hebammen bevorzugt (§ 24 Abs. 4 und 5 StVO) da diese während ihres Einsatz vom Halte - und Parkverbot ausgenommen sind (z.B. „Ärzte im Dienst“).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nachstehende Anfrage:

1. Teilen Sie die Meinung, dass neben Ärzten auch Hebammen einen Beruf ausüben der im öffentlichen Interesse liegt?
2. Wenn ja, werden Sie sich in einer KFG Novelle für eine Aufnahme von Hebammen in die taxativen Aufzählung des § 20 Abs. 5 KFG hinsichtlich von Fahrzeugen die Blaulicht verwenden dürfen einsetzen?
3. Wenn nein, weshalb nicht?
4. Könnten Sie sich zumindest die Schaffung einer Generalklausel vorstellen, wodurch dem Vollzug einen größeren Spielraum bei der Erteilung der Bewilligung zugebilligt wird?
5. Werden Sie in einer StVO Novelle im § 24 (Halte - und Parkverbote) auch eine Ausnahmeregelung für „Hebammen im Dienst“ schaffen?